

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1960

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	29. 7. 1960	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt	2097
203012	29. 7. 1960	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	2107

I.

(2) Die Bewerber sollen nicht älter als 30, Schwerbeschädigte nicht älter als 38 Jahre sein.

203012

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1960 —
Z 2/1 — 22/23 — 838/60

Die Ausbildung für das Gewerbelehramt ist durch RdErl. v. 4. 5. 1960 (Amtsblatt des Kultusministeriums 1960 S. 75) neu geregelt worden. Zur Durchführung dieser Neuregelung wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt

Vom 29. Juli 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) in der Fassung des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für das Gewerbelehramt folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für das Gewerbelehramt kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
 - das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung) abgeschlossen hat.

§ 2

Einstellungsanträge

(1) Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht.

- (2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:
- ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
 - zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit mit Unterschrift (Brustbild 4 x 6 cm),
 - eine Geburtsurkunde,
 - gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder,
 - das Reifezeugnis oder ein entsprechender Nachweis der Hochschulreife,
 - das Zeugnis oder die vorläufige Bescheinigung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Gewerbelehramt,
 - Nachweise über die fachpraktische Ausbildung und Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluß des Studiums,
 - ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
 - eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig war,
 - eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Unterlagen zu e), f) und g) sind in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

§ 3 Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Vor der Einstellung ist für jeden Bewerber ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Einstellungstermine werden durch besonderen Erlass festgelegt.

(3) Der Bewerber wird durch den Regierungspräsidenten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gewerbestudienreferendar ernannt.

(4) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid der Beamten. Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen und den Personalakten beigefügt.

(5) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Durch den Vorbereitungsdienst soll der Referendar mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen vertraut gemacht und zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungsarbeit befähigt werden. Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten richten sich nach dem Ziel des Vorbereitungsdienstes.

§ 5

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

(1) Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Referendar eingestellt wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird in Anstalts- und Studiensemarien abgeleistet. Die Zuweisung zu den Seminarien erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Referendars während der Zugehörigkeit zum Seminar.

(3) Der Referendar wird ausgebildet

- a) 6 Monate bei einem Anstaltsseminar (Ausbildungsabschnitt 1) und
- b) 18 Monate bei einem Studienseminar.

Die Ausbildung bei einem Studienseminar wird in zwei Ausbildungsabschnitte von zwölf und sechs Monaten unterteilt (Ausbildungsabschnitte 2 und 3). Die schulpraktische Ausbildung wird während der Zugehörigkeit zum Studienseminar an Ausbildungsschulen durchgeführt.

(4) Die Anstaltsseminare werden bei hierfür geeigneten Schulen errichtet, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt werden. Leiter des Anstaltsseminars ist der Direktor der Schule oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer. Der Leiter des Anstaltsseminars beauftragt fachlich und pädagogisch geeignete Lehrer (Mentoren) mit der unterrichtspraktischen Ausbildung der Referendare in den einzelnen Ausbildungsfächern.

(5) Die Studiensemina werden vom Kultusminister errichtet. Der Leiter des Studiensemars und sein Stellvertreter leiten die Ausbildung der Referendare während ihrer Zugehörigkeit zum Studienseminar. Mit der Ausbildung der Referendare in den einzelnen Unterrichtsfächern werden fachlich und pädagogisch geeignete Fachleiter beauftragt. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Studiensemars durch die Ausbildungsbehörde bestellt.

(6) Zu Beginn jedes Ausbildungsabschnittes reichen die Leiter der Seminare der Ausbildungsbehörde einen Arbeitsplan ein.

(7) Der Referendar darf während des Vorbereitungsdienstes zur ständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer nicht herangezogen werden.

§ 6

Die Ausbildung im Anstaltsseminar

(1) Im Anstaltsseminar wird der Referendar in den Schulbetrieb und in die Unterrichtspraxis eingeführt und mit den Erziehungsaufgaben vertraut gemacht. Durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche soll er pädagogisch-methodische Erfahrungen sammeln und dadurch zu erfolgreicher Mitarbeit im Studienseminar befähigt werden.

(2) Der Referendar hat wöchentlich wenigstens zwölf Stunden zu hospitieren oder zu unterrichten. Der Unterricht darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten. Dabei sind alle Stufen und Abteilungen der Schule angemessen zu berücksichtigen. Dem Referendar sind für die Hospitationen bestimmte unterrichtliche und erzieherische Beobachtungsaufgaben zu stellen. Er hat Aufzeichnungen über seine Hospitationen zu machen und sie dem Leiter des Anstaltsseminars oder seinem Beauftragten monatlich vorzulegen.

(3) Der Referendar legt dem Mentor für jede Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf vor. Der Unterricht wird mit dem Mentor oder dem Fachlehrer besprochen und nach methodischen und allgemein pädagogischen Gesichtspunkten ausgewertet.

(4) Während der Zugehörigkeit zum Anstaltsseminar hat der Referendar wenigstens zwei Lehrproben zu halten, an denen außer dem Mentor der Leiter des Anstaltsseminars oder sein Beauftragter sowie alle Referendare teilnehmen. Vor Beginn der Lehrprobe legt der Referendar dem Ausbildungsleiter und dem Mentor einen schriftlichen Entwurf über den Aufbau und den geplanten Entwurf der Lehrprobe vor. Die Lehrprobe wird in einer anschließenden Besprechung, an der alle teilnehmen, die bei der Lehrprobe anwesend waren, ausgewertet und durch Ausbildungsleiter und Mentor beurteilt. Entwurf und Beurteilung der Lehrprobe werden zu den Ausbildungssakten genommen.

(5) Neben der unterrichtspraktischen Ausbildung erhält der Referendar im Anstaltsseminar eine theoretische Unterweisung. Zu diesem Zwecke führt der Leiter des Anstaltsseminars oder sein Beauftragter vierzehntäglich eine doppelstündige Arbeitsgemeinschaft über allgemeine Fragen der Pädagogik und des Schullebens, der Schulorganisation und des Schulrechts durch. Dabei sind die Beobachtungen und Erfahrungen zu verwerten, die die Referendare bei den Hospitationen und im Unterricht gemacht haben. Daneben werden unter Leitung des Mentoren wöchentlich Arbeitsgemeinschaften über fachmethodische Fragen durchgeführt.

(6) Der Referendar ist verpflichtet, sich mit dem pädagogischen und fachwissenschaftlichen Schrifttum und den Amtsblättern zu beschäftigen und wenigstens ein bedeutendes Werk der Pädagogik eingehend durchzuarbeiten.

(7) Der Referendar nimmt an allen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Konferenzen und Prüfungen teil.

§ 7

Die Ausbildung im Studienseminar

(1) Das erste Jahr des Studiensemars dient vorwiegend der theoretischen Ausbildung der Referendare. Die schulpraktische Ausbildung wird während dieser Zeit an einer Ausbildungsschule fortgesetzt.

(2) Die theoretische Ausbildung erfolgt in einer allgemeinen und in fachmethodischen Arbeitsgemeinschaften. Sie erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- a) allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der berufsbildenden Schulen,
- b) allgemeine Unterrichtslehre,
- c) besondere Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- d) Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht des berufsbildenden Schulwesens,
- e) wichtige Fragen des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- f) staatsbürgerliche Bildung der berufstätigen Jugend,
- g) Jugendpflege an berufsbildenden Schulen.

(3) Die allgemeinen Arbeitsgemeinschaften werden vom Leiter des Studienseminars abgehalten. Sie finden in der Regel wöchentlich einmal, und zwar stets am gleichen Wochentage, statt. Die fachmethodischen Arbeitsgemeinschaften sind nach Möglichkeit am gleichen Tage von den Fachleitern durchzuführen.

(4) In der schulpraktischen Ausbildung tritt die Hospitation zugunsten des selbständigen Unterrichts zurück. Der Unterricht soll sich in zunehmendem Maße auf Unterrichtsreihen erstrecken.

(5) Im letzten Halbjahr des Studienseminars wird der Referendar zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungs-tätigkeit in den Ausbildungsschulen herangezogen. Unter der Verantwortung des Fach- oder Klassenlehrers soll ihm der Unterricht und die Führung einer Klasse für längere Zeit übertragen werden. Allgemeine und fachmetho-dische Arbeitsgemeinschaften finden nur noch einmal im Monat statt. In diesem Ausbildungsabschnitt soll den Referendaren auch Gelegenheit geboten werden, Einblick in die Arbeit anderer Schulformen zu nehmen und Be-triebsbesichtigungen durchzuführen.

(6) Der Unterricht des Referendars soll zwölf Wochen-stunden nicht übersteigen.

§ 8

Erfahrungsberichte

Der Referendar hat halbjährlich einen Bericht anzuferti-gen, in dem er in zusammenfassender Form über seine Erfahrungen in der Schule und über seine fachwissen-schaftliche und pädagogische Weiterbildung Auskunft gibt. Die Berichte sind dem Leiter des Seminars vor-zulegen.

Sie werden zu den Ausbildungskäten des Referendars genommen.

§ 9

Beurteilungen

(1) Die Mentoren und Fachleiter, denen ein Referendar zur Ausbildung überwiesen war, haben eine Beurteilung über seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie über seinen Fleiß und den Stand seiner Ausbildung abzugeben.

(2) Am Schlusse des ersten und des dritten Ausbil-dungsabschnittes legen die Seminarleiter der Ausbildungs-behörde eine zusammenfassende Beurteilung des Referendars vor.

(3) Die Beurteilungen sind in einer der in § 19 Abs. 4 aufgeführten Noten zusammenzufassen.

§ 10

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den für Lehrer geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen als Erholungsurlaub wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht ange-rechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar ist vom Regierungspräsidenten aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- er nach seiner Führung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet ist,
- seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht errei-chen wird,
- er die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

III. Zweite Staatsprüfung (Pädagogische Prüfung)

§ 12

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob dem Anwärter für das Gewerbelehramt nach seinen pädagogi-schen, fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für das Gewerbelehramt zuerkannt werden kann.

§ 13

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat seine Zulassung zur Pädagogi-schen Prüfung drei Monate vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist über den Leiter des Studienseminars an die Ausbil-dungsbehörde zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- ein zusammenfassender Bericht über den Gang der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes, der sich auch auf die Beschäftigung mit fachlichen Sonder-gebieten und der einschlägigen wissenschaftlichen Lite-ratur erstrecken soll,
- die schriftliche Abschlußarbeit (§ 16) und
- eine Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Der Leiter des Studienseminars fügt sein abschlie-ßendes Urteil über den Referendar (§ 9 Abs. 2) und die Ausbildungskäte der Meldung bei und legt sie der Aus-bildungsbehörde vor.

(4) Die Ausbildungsbehörde leitet die Unterlagen nach der Zulassung des Referendars mit einer Vorbeurteilung und den Personalakten dem Prüfungsamt zu. Der Refe-rendar ist über die Zulassung zur Prüfung zu benach-richtigen.

§ 14

Prüfungsamt

(1) Die Pädagogische Prüfung wird vor einem Prüfungs-amt abgelegt, das bei der Ausbildungsbehörde gebildet wird. Es führt die Bezeichnung „Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das Gewerbelehramt beim Regierungspräsidenten in“. Der Leiter des Prüfungsamtes wird vom Kultusminister ernannt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören die zuständigen Fach-dezernenten der Ausbildungsbehörde und die Leiter der Studiensemina an. Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes werden außerdem Direktoren gewerblicher und hauswirt-schaftlicher Schulen und Fachleiter der Studiensemina berufen. Die Berufung erfolgt durch den Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß ab-genommen, dem fünf Mitglieder des Prüfungsamtes ange-hören. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem zuständigen Dezernenten einer Ausbildungsbe-hörde als Vorsitzendem,
- dem Leiter des Studienseminars,
- dem Direktor einer gewerblichen oder hauswirtschaft-lichen Schule und
- drei Fachleitern des Studienseminars als Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig.

(5) Über alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Ver-schwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Dienstaufsicht über das Prüfungsamt übt der Kultusminister aus.

§ 15

Bestandteile der Pädagogischen Prüfung

Die Prüfung besteht

- aus der schriftlichen Abschlußarbeit (§ 16),
- zwei Lehrproben (§ 17) und
- der mündlichen Prüfung (§ 18).

§ 16

Schriftliche Abschlußarbeit

(1) Zu Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes wählt der Referendar das Thema für seine Abschlußarbeit, das der Zustimmung des Leiters des Studienseminars bedarf. In der Arbeit sollen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen behandelt werden. Dabei soll von den im Vorbereitungsdienst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ausgegangen werden.

(2) Der Referendar hat seiner Abschlußarbeit die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

§ 17

Lehrproben

(1) Jede Lehrprobe erstreckt sich über eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten.

(2) Die Themen der Lehrproben werden vom Leiter des Studienseminars festgelegt und dem Referendar zwei Werkstage vor den Lehrproben bekanntgegeben.

(3) Die Lehrproben sind möglichst in Klassen verschiedener Schulformen des berufsbildenden Schulwesens, immer aber in Klassen verschiedener Altersstufen und in verschiedenen Fächern zu halten. Die Klassen sind nach ihrem Leistungs- und Entwicklungsstand so auszuwählen, daß die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf der Lehrproben vor dem Prüfungsausschuß gegeben sind. Der Referendar soll in den Klassen längere Zeit unterrichtet haben.

(4) Der Referendar hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrproben einen schriftlichen Entwurf über den geplanten Unterrichtsverlauf in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Der Entwurf muß sowohl die stoffliche als auch die methodische Anlage der Lehrprobe erkennen lassen.

(5) Der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, eine Niederschrift über jede Lehrprobe zu fertigen, die zu den Prüfungsakten genommen wird. Die Niederschrift ist von dem Beauftragten und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) allgemeine Unterrichtslehre,
- b) besondere Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- c) Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht der berufsbildenden Schulen,
- d) Grundzüge des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Referendar in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 19

Beurteilung der Prüfung

(1) Die Abschlußarbeit (§ 16) wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorbeurteilt und mit einer der in Absatz 4 festgelegten Noten bewertet. Die Beurteilung ist in einem ausführlichen Gutachten niederzulegen, in dem insbesondere der sachliche Gehalt und der Aufbau der Arbeit sowie die Gedankenführung und die sprachliche Form zu bewerten sind.

(2) Die Entscheidung über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung sollen die Leistungen und die Bewährung des Referendars im Vorbereitungsdienst angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut

(1) = eine besonders hervorragende Leistung,

Gut

(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

Befriedigend

(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

Ausreichend

(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Mangelhaft

(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

Ungenügend

(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 20

Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 2).

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Referendar auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 3).

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie grundsätzlich nur einmal, frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr, wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder ob die Abschlußarbeit angerechnet wird. Die Lehrproben und die mündliche Prüfung können bei einer Wiederholung nicht angerechnet werden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholung der Pädagogischen Prüfung gestatten.

§ 23

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies nachzuweisen. Bei Verhinderung durch Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgeleisteten Teile der Prüfung anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Hat sich ein Referendar in der Abschlußarbeit oder während des Prüfungsverlaufs unerlaubter oder nicht an-

gegebener Hilfsmittel bedient, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Wird der Referendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Werden Ordnungswidrigkeiten erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann der Prüfungsausschuß die Aushändigung des Prüfungszeugnisses versagen. Werden Ordnungswidrigkeiten erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann die Prüfung nachträglich als nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 25

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Pädagogischen Prüfung endet das Beamtenverhältnis des Referendars.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen über die praktisch-pädagogische Ausbildung der Kandidaten des Gewerbelehramtes außer Kraft, soweit nicht in Absatz 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im praktisch-pädagogischen Jahr stehenden Gewerbelehramtkandidaten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Kandidaten des Gewerbelehramtes, die bereits in der praktisch-pädagogischen Ausbildung stehen, werden auf Antrag in den zweijährigen Vorbereitungsdienst übernommen, wobei der bisher abgeleistete Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem(r) Referendar(in) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung:

Dem(r) Referendar(in) ist für die Wiederholung der Prüfung folgendes mitgeteilt worden:

....., den 19.....

Prüfungsausschuß
für die Pädagogische Prüfung
für das Gewerbelehramt
beim Regierungspräsidenten in

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

(3. Beisitzer)

(4. Beisitzer)

Anlage 2

Zeugnis über die Prüfung für das Gewerbelehramt

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst

am Anstaltsseminar vom bis

am Studienseminar vom bis und
vom bis

abgeleistet.

Er / Sie hat die

Zweite Staatsprüfung
(Pädagogische Prüfung)
für das
Gewerbelehramt

bestanden.

Ort, Datum

(Siegel des Regierungspräsidenten)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für die Pädagogische Prüfung
für das Gewerbelehramt
beim Regierungspräsidenten in

(Amtsbezeichnung)

Gesamturteil der Prüfung:

.....

Anlage 3**Bescheinigung**

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst

am Anstaltsseminar vom bis

am Studienseminar vom bis und

vom bis

abgeleistet.

Er / Sie hat sich der Zweiten Staatsprüfung (Pädagogische Prüfung) für das Gewerbelehramt am unterzogen. Er / Sie hat die Prüfung

nicht bestanden.

Ort, Datum

(Siegel des Regierungspräsidenten)

Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes
für die Pädagogische Prüfung
für das Gewerbelehramt
beim Regierungspräsidenten in

(Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1960 S. 2097.

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an kaufmännischen Schulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1960 —
Z 2/1 — 22/03 — 485/60

Zur Neuregelung der Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an kaufmännischen Schulen**

Vom 29. Juli 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für das Lehramt an kaufmännischen Schulen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufm. Schulen kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
 - das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplomprüfung für Handelslehrer (Erste Staatsprüfung) abgeschlossen hat.
- (2) Die Bewerber sollen nicht älter als 30, Schwerbehinderte nicht älter als 38 Jahre sein.

§ 2

Einstellungsanträge

- (1) Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen

Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

- ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
- zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit mit Unterschrift (Brustbild 4 x 6 cm),
- eine Geburtsurkunde,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde der Kinder,
- das Reifezeugnis oder ein entsprechender Nachweis der Hochschulreife,
- das Zeugnis oder die vorläufige Bescheinigung über die Diplom-Prüfung für Handelslehrer,
- Nachweise über die betriebspraktische Ausbildung und Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluß des Studiums,
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
- eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verstrraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig war,
- eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Unterlagen zu e), f) und g) sind in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Vor der Einstellung ist für jeden Bewerber ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Einstellungstermine werden durch besonderen Erlaß festgelegt.

(3) Der Bewerber wird durch den Regierungspräsidenten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Handelsstudentenreferendar ernannt.

(4) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid der Beamten. Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen und den Personalakten beigefügt.

(5) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Durch den Vorbereitungsdienst soll der Referendar mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an kaufmännischen Schulen vertraut gemacht und zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungsarbeit befähigt werden. Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten richten sich nach dem Ziel des Vorbereitungsdienstes.

§ 5

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

(1) Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Referendar eingestellt wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird in Anstalts- und Studiensemaren abgeleistet. Die Zuweisung zu den Seminaren erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Referendars während der Zugehörigkeit zum Seminar.

(3) Der Referendar wird ausgebildet

- 6 Monate bei einem Anstaltsseminar (Ausbildungsabschnitt 1) und
- 18 Monate bei einem Studienseminar.

Die Ausbildung bei einem Studienseminar wird in zwei Ausbildungsabschnitte von zwölf und sechs Monaten un-

terteilt (Ausbildungsabschnitte 2 und 3). Die schulpraktische Ausbildung wird während der Zugehörigkeit zum Studienseminar an Ausbildungsschulen durchgeführt.

(4) Die Anstaltsseminare werden bei hierfür geeigneten Schulen errichtet, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt werden. Leiter des Anstaltsseminars ist der Direktor der Schule oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer. Der Leiter des Anstaltsseminars beauftragt fachlich und pädagogisch geeignete Lehrer (Mentoren) mit der unterrichtspraktischen Ausbildung der Referendare in den einzelnen Ausbildungsfächern.

(5) Die Studienseminare werden vom Kultusminister errichtet. Der Leiter des Studienseminars und sein Stellvertreter leiten die Ausbildung der Referendare während ihrer Zugehörigkeit zum Studienseminar. Mit der Ausbildung der Referendare in den einzelnen Unterrichtsfächern werden fachlich und pädagogisch geeignete Fachleiter beauftragt. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars durch die Ausbildungsbehörde bestellt.

(6) Zu Beginn jedes Ausbildungsabschnittes reichen die Leiter der Seminare der Ausbildungsbehörde einen Arbeitsplan ein.

(7) Der Referendar darf während des Vorbereitungsdienstes zur ständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer nicht herangezogen werden.

§ 6

Die Ausbildung im Anstaltsseminar

(1) Im Anstaltsseminar wird der Referendar in den Schulbetrieb und in die Unterrichtspraxis eingeführt und mit den Erziehungsaufgaben vertraut gemacht. Durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche soll er pädagogisch-methodische Erfahrungen sammeln und dadurch zu erfolgreicher Mitarbeit im Studienseminar befähigt werden.

(2) Der Referendar hat wöchentlich wenigstens zwölf Stunden zu hospitieren oder zu unterrichten. Der Unterricht darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten. Dabei sind alle Stufen und Abteilungen der Schule angemessen zu berücksichtigen. Dem Referendar sind für die Hospitationen bestimmte unterrichtliche und erzieherische Beobachtungsaufgaben zu stellen. Er hat Aufzeichnungen über seine Hospitationen zu machen und sie dem Leiter des Anstaltsseminars oder seinem Beauftragten monatlich vorzulegen.

(3) Der Referendar legt dem Mentor für jede Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf vor. Der Unterricht wird mit dem Mentor oder dem Fachlehrer besprochen und nach methodischen und allgemein pädagogischen Gesichtspunkten ausgewertet.

(4) Während der Zugehörigkeit zum Anstaltsseminar hat der Referendar wenigstens zwei Lehrproben zu halten, an denen außer dem Mentor der Leiter des Anstaltsseminars oder sein Beauftragter sowie alle Referendare teilnehmen. Vor Beginn der Lehrprobe legt der Referendar dem Ausbildungsleiter und dem Mentor einen schriftlichen Entwurf über den Aufbau und den geplanten Entwurf der Lehrprobe vor. Die Lehrprobe wird in einer anschließenden Besprechung, an der alle teilnehmen, die bei der Lehrprobe anwesend waren, ausgewertet und durch Ausbildungsleiter und Mentor beurteilt. Entwurf und Beurteilung der Lehrprobe werden zu den Ausbildungskäten genommen.

(5) Neben der unterrichtspraktischen Ausbildung erhält der Referendar im Anstaltsseminar eine theoretische Unterweisung. Zu diesem Zwecke führt der Leiter des Anstaltsseminars oder sein Beauftragter vierzehntäglich eine doppelstündige Arbeitsgemeinschaft über allgemeine Fragen der Pädagogik und des Schullebens, der Schulorganisation und des Schulrechts durch. Dabei sind die Beobachtungen und Erfahrungen zu verwerten, die die Referendare bei den Hospitationen und im Unterricht gemacht haben. Daneben werden unter Leitung der Mentoren wöchentlich Arbeitsgemeinschaften über fachmethodische Fragen durchgeführt.

(6) Der Referendar ist verpflichtet, sich mit dem pädagogischen und fachwissenschaftlichen Schrifttum und den Amtsblättern zu beschäftigen und wenigstens ein bedeutendes Werk der Pädagogik eingehend durchzuarbeiten.

(7) Der Referendar nimmt an allen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Konferenzen und Prüfungen teil.

§ 7

Die Ausbildung im Studienseminar

(1) Das erste Jahr des Studienseminars dient vorwiegend der theoretischen Ausbildung der Referendare. Die schulpraktische Ausbildung wird während dieser Zeit an einer Ausbildungsschule fortgesetzt.

(2) Die theoretische Ausbildung erfolgt in einer allgemeinen und in fachmethodischen Arbeitsgemeinschaften. Sie erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

- a) allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme der berufsbildenden Schulen,
- b) allgemeine Unterrichtslehre,
- c) besondere Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- d) Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht des berufsbildenden Schulwesens,
- e) wichtige Fragen des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts,
- f) staatsbürgerliche Bildung der berufstätigen Jugend,
- g) Jugendpflege an berufsbildenden Schulen.

(3) Die allgemeinen Arbeitsgemeinschaften werden vom Leiter des Studienseminars abgehalten. Sie finden in der Regel wöchentlich einmal, und zwar stets am gleichen Wochentag statt. Die fachmethodischen Arbeitsgemeinschaften sind nach Möglichkeit am gleichen Tage von den Fachleitern durchzuführen.

(4) In der schulpraktischen Ausbildung tritt die Hospitation zugunsten des selbständigen Unterrichts zurück. Der Unterricht soll sich in zunehmendem Maße auf Unterrichtsreihen erstrecken.

(5) Im letzten Halbjahr des Studienseminars wird der Referendar zu selbständiger Unterrichts- und Erziehertätigkeit in den Ausbildungsschulen herangezogen. Unter der Verantwortung des Fach- oder Klassenlehrers soll ihm der Unterricht und die Führung einer Klasse für längere Zeit übertragen werden. Allgemeine und fachmethodische Arbeitsgemeinschaften finden nur noch einmal im Monat statt. In diesem Ausbildungsabschnitt soll den Referendaren auch Gelegenheit geboten werden, Einblick in die Arbeit anderer Schulformen zu nehmen und Betriebsbesichtigungen durchzuführen.

(6) Der Unterricht des Referendars soll zwölf Wochenstunden nicht übersteigen.

§ 8

Erfahrungsberichte

Der Referendar hat halbjährlich einen Bericht anzufer- tigen, in dem er in zusammenfassender Form über seine Erfahrungen in der Schule und über seine fachwissen- schaftliche und pädagogische Weiterbildung Auskunft gibt. Die Berichte sind dem Leiter des Seminars vorzu- legen.

Sie werden zu den Ausbildungskäten des Referendars genommen.

§ 9

Beurteilungen

(1) Die Mentoren und Fachleiter, denen ein Referendar zur Ausbildung überwiesen war, haben eine Beurteilung über seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie über seinen Fleiß und den Stand seiner Ausbildung abzugeben.

(2) Am Schluß des ersten und des dritten Ausbildungsabschnittes legen die Seminarleiter der Ausbildungsbehörde eine zusammenfassende Beurteilung des Referendars vor.

(3) Die Beurteilungen sind in einer der in § 19 Abs. 4 aufgeführten Noten zusammenzufassen.

§ 10

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den für Lehrer geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen als Erholungsurlaub wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht ange- rechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar ist vom Regierungspräsidenten aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- er nach seiner Führung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet ist,
- seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- er die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung schulhaft versäumt.

III. Zweite Staatsprüfung (Pädagogische Prüfung)

§ 12

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob dem Anwärter für das Lehramt an kaufmännischen Schulen nach seinen pädagogischen, fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für dieses Lehramt zuerkannt werden kann.

§ 13

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat seine Zulassung zur Pädagogischen Prüfung drei Monate vor dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist über den Leiter des Studienseminars an die Ausbildungsbehörde zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- ein zusammenfassender Bericht über den Gang der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes, der sich auch auf die Beschäftigung mit fachlichen Sondergebieten und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur erstrecken soll,
- die schriftliche Abschlußarbeit (§ 16) und
- eine Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(3) Der Leiter des Studienseminars fügt sein abschließendes Urteil über den Referendar (§ 9 Abs. 2) und die Ausbildungssakte der Meldung bei und legt sie der Ausbildungsbehörde vor.

(4) Die Ausbildungsbehörde leitet die Unterlagen nach der Zulassung des Referendars mit einer Vorbeurteilung und den Personalakten dem Prüfungsamt zu. Der Referendar ist über die Zulassung zur Prüfung zu benachrichtigen.

§ 14

Prüfungsamt

(1) Die Pädagogische Prüfung wird vor einem Prüfungsamt abgelegt, das bei der Ausbildungsbehörde gebildet wird. Es führt die Bezeichnung „Prüfungsamt für die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen beim Regierungspräsidenten in“. Der Leiter des Prüfungsamtes wird vom Kultusminister ernannt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören die zuständigen Fachdezernenten der Ausbildungsbehörde und die Leiter der Studienseminare an. Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes werden außerdem Direktoren kaufmännischer Schulen und Fachleiter der Studienseminare berufen. Die Berufung erfolgt durch den Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dem fünf Mitglieder des Prüfungsamtes angehören. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem zuständigen Dezernenten einer Ausbildungsbehörde als Vorsitzendem,
- dem Leiter des Studienseminars,
- dem Direktor einer kaufmännischen Schule und
- zwei Fachleitern des Studienseminars als Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(5) Über alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Dienstaufsicht über das Prüfungsamt übt der Kultusminister aus.

§ 15

Bestandteile der Pädagogischen Prüfung

Die Prüfung besteht

- aus der schriftlichen Abschlußarbeit (§ 16),
- zwei Lehrproben (§ 17) und
- der mündlichen Prüfung (§ 18).

§ 16

Schriftliche Abschlußarbeit

(1) Zu Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes wählt der Referendar das Thema für seine Abschlußarbeit, das der Zustimmung des Leiters des Studienseminars bedarf. In der Arbeit sollen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an kaufmännischen Schulen behandelt werden. Dabei soll von den im Vorbereitungsdienst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ausgegangen werden.

(2) Der Referendar hat seiner Abschlußarbeit die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

§ 17

Lehrproben

(1) Jede Lehrprobe erstreckt sich über eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten.

(2) Die Themen der Lehrproben werden vom Leiter des Studienseminars festgelegt und dem Referendar zwei Werkstage vor den Lehrproben bekanntgegeben.

(3) Die Lehrproben sind möglichst in Klassen verschiedener Schulformen des berufsbildenden Schulwesens, immer aber in Klassen verschiedener Altersstufen und in verschiedenen Fächern zu halten. Die Klassen sind nach ihrem Leistungs- und Entwicklungsstand so auszuwählen, daß die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf der Lehrproben vor dem Prüfungsausschuß gegeben sind. Der Referendar soll in den Klassen längere Zeit unterrichtet haben.

(4) Der Referendar hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrproben einen schriftlichen Entwurf über den geplanten Unterrichtsverlauf in fünfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Entwurf muß sowohl die stoffliche als auch die methodische Anlage der Lehrprobe erkennen lassen.

(5) Der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, eine Niederschrift über jede Lehrprobe zu fertigen, die zu den Prüfungsakten genommen wird. Die Niederschrift ist von dem Beauftragten und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- allgemeine Unterrichtslehre,
- besondere Unterrichtslehre der einzelnen Fächer,
- Aufbau des deutschen Schulwesens sowie Organisation und Recht der berufsbildenden Schulen,
- Grundzüge des Schul-, Verwaltungs- und Beamtenrechts.

(2) Die mündliche Prüfung soll für jeden Referendar in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 19

Beurteilung der Prüfung

(1) Die Abschlußarbeit (§ 16) wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorbeurteilt und mit einer der in Absatz 4 festgelegten Noten bewertet. Die Beurteilung ist in einem ausführlichen Gutachten niedezulegen, in dem insbesondere der sachliche Gehalt und der Aufbau der Arbeit sowie die Gedankenführung und die sprachliche Form zu bewerten sind.

(2) Die Entscheidung über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung sollen die Leistungen und die Bewährung des Referendars im Vorbereitungsdienst angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
Gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
Ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 20

Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 2).

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Referendar auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (Anlage 3).

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie grundsätzlich nur einmal, frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder ob die Abschlußarbeit angerechnet wird. Die Lehrproben und die mündliche Prüfung können bei einer Wiederholung nicht angerechnet werden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholung der Pädagogischen Prüfung gestatten.

§ 23

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der

Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies nachzuweisen. Bei Verhinderung durch Krankheit kann ein amtärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgeleisteten Teile der Prüfung anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Hat sich ein Referendar in der Abschlußarbeit oder während des Prüfungsverlaufs unerlaubter oder nicht angegebener Hilfsmittel bedient, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Wird der Referendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Werden Ordnungswidrigkeiten erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann der Prüfungsausschuß die Aushändigung des Prüfungszeugnisses versagen. Werden Ordnungswidrigkeiten erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann die Prüfung nachträglich als nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 25

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Pädagogischen Prüfung endet das Beamtenverhältnis des Referendars.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen über die praktisch-pädagogische Ausbildung der Kandidaten des Lehramtes an kaufmännischen Schulen außer Kraft, soweit nicht in Absatz 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im praktisch-pädagogischen Jahr stehenden Handelslehramtskandidaten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Kandidaten des Handelslehramtes, die bereits in der praktisch-pädagogischen Ausbildung stehen, werden auf Antrag in den zweijährigen Vorbereitungsdienst übernommen, wobei der bisher abgeleistete Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

Anlage 1

Prüfungsunterlagen

Der / Die (Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

hat sich in dem Termin am der mündlichen Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen unterzogen und die Prüfung — nicht — bestanden.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

1. Schriftliche Abschlußarbeit:

am Studienseminar vom

bis ..

und

abgeleistet.

bis.

Er / Sie hat die

Zweite Staatsprüfung
(Pädagogische Prüfung)

für das

Lehramt an kaufmännischen Schulen

bestanden.

2. Erste Lehrprobe:

Ort, Datum

3. Zweite Lehrprobe:

(Siegel des Regierungspräsidenten)

4. Mündliche Prüfung:

Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes
für die Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an kaufmännischen Schulen
beim Regierungspräsidenten in

(Amtsbezeichnung)

Das Ergebnis der Prüfung ist dem(r) Referendar(in) durch
den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt
worden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung:

Dem(r) Referendar(in) ist für die Wiederholung der Prüfung
folgendes mitgeteilt worden:

Anlage 3

Gesamturteil der Prüfung:

.....

Bescheinigung

Herr / Frau / Fräulein

....., den .. 19.
Prüfungsamt
für die Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an kaufmännischen Schulen
beim Regierungspräsidenten in

Der Prüfungsausschuß:

(Vorsitzender)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

(3. Beisitzer)

(4. Beisitzer)

geboren am in ..
hat den Vorbereitungsdienst
am Anstaltsseminar vom bis ..
am Studienseminar vom bis .. und
vom bis ..
abgeleistet.Er / Sie hat sich der Zweiten Staatsprüfung (Pädagogische
Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen
am unterzogen.Er / Sie hat die Prüfung
nicht bestanden.**Anlage 2**

Ort, Datum

(Siegel des Regierungspräsidenten)

Der Vorsitzende
des Prüfungsamtes
für die Pädagogische Prüfung
für das Lehramt an kaufmännischen Schulen
beim Regierungspräsidenten in

(Amtsbezeichnung)

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in ..

hat den Vorbereitungsdienst

am Anstaltsseminar vom bis ..

— MBl. NW. 1960 S. 2107.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DMEinzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.